

ZKB PALLADIUM ETF

Jahresbericht per 30.09.2023

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Klasse	Valor	Währung
AA CHF	18313606	CHF

Rechnungswährung: CHF

Weitere Informationen stehen im Internet unter www.swisscanto-fondsleitungen.com zur Verfügung.

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich, 26.01.2024

An den Verwaltungsrat der
Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich

Zürich, 26. Januar 2024

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung



Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Anlagefonds ZKB Palladium ETF, bestehend aus der Vermögensrechnung zum 30. September 2023, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG), geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.



Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Anlagefonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates der Fondsleitung für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen, dem Fondsvertrag sowie dem Prospekt und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.



Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Ernst & Young AG

Patrick Schwaller
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Yves Lauber
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage

- ▶ Jahresrechnung bestehend aus der Vermögensrechnung zum 30. September 2023, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes KAG

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation und Verwaltung	2
2	Vertriebsorganisation	3
3	Abschlusszahlen	4
4	Derivative Finanzinstrumente - Risiko gemäss Commitment I	6
5	Spesen zu Gunsten Teilvermögen und Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung	6
6	Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte	7
7	Pauschale Verwaltungskommission	7
8	Benchmark	7
9	TER	7
10	Ausschüttung des Nettoertrags 2022 / 2023	8
11	Fussnoten	8
12	Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte	9
13	Pflichtpublikationen	10

1 Organisation und Verwaltung

Fondsleitung

Firma Swisscanto Fondsleitung AG
Sitz Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Verwaltungsrat

Daniel Previdoli, Präsident
Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products,
Services & Direct Banking, Zürcher Kantonalbank

Christoph Schenk, Vizepräsident
Mitglied der Direktion und Leiter Investment Solutions,
Zürcher Kantonalbank

Dr. Thomas Fischer, Mitglied (ab 03.01.2023)
General Counsel, Zürcher Kantonalbank

Regina Kleeb, Mitglied
Unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

Hans Frey
Geschäftsführer
Andreas Hogg
Stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
Silvia Karrer
Leiterin Administration & Operations

Delegationen

Anlageentscheide Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich
Fondsadministration Swisscanto Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Depotbank

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Prüfgesellschaft

Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich

2 Vertriebsorganisation

Zahlstelle

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Vertriebsträger

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

3 Abschlusszahlen

Übersicht

	von	01.10.2022	01.10.2021	01.10.2020	01.10.2019
	bis	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2021	30.09.2020
Konsolidiert	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		75'863'535.79	139'189'787.73	144'274'039.38	165'816'216.69
Klasse AA CHF	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		75'863'535.79	139'189'787.73	144'274'039.38	165'816'216.69
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		224'636.000	219'636.000	270'636.000	260'136.000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1)		337.72	633.73	533.09	637.42
Total Expense Ratio (TER)		0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %

Die in diesem Bericht enthaltenen Zahlen und Angaben sind vergangenheitsbezogen. Diese dürfen nicht als Garantie für die zukünftige Entwicklung verstanden werden.

Performance

	2022 / 2023	2022	2021	2020
Klasse AA CHF	-46.71 %	-4.92 %	-20.23 %	14.33 %

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kosten und Kommissionen unberücksichtigt.

Vermögensrechnung

(Verkehrswerte)	30.09.2023	30.09.2022
Bankguthaben auf Sicht	59'442.22	101'519.05
Andere Anlagen - Edelmetalle	75'896'775.17	139'253'796.85
Sonstige Vermögenswerte	43.96	0.00
Gesamtfondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	75'956'261.35	139'355'315.90
Andere Verbindlichkeiten	-92'725.56	-165'528.17
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	75'863'535.79	139'189'787.73

Entwicklung der Anzahl Anteile

	von	01.10.2022	01.10.2021
	bis	30.09.2023	30.09.2022
Klasse AA CHF			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		219'636.000	270'636.000
Ausgegebene Anteile		9'000.000	11'000.000
Zurückgenommene Anteile		-4'000.000	-62'000.000
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		224'636.000	219'636.000

Veränderung des Nettofondsvermögens

	von	01.10.2022	01.10.2021
	bis	30.09.2023	30.09.2022
Konsolidiert			
Nettofondsvermögen zu Beginn der Rechnungsperiode		139'189'787.73	144'274'039.38
Saldo aus dem Anteilverkehr		2'438'678.38	-35'381'671.10
Gesamterfolg aus Erfolgsrechnung		-65'764'930.32	30'297'419.45
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		75'863'535.79	139'189'787.73

Erfolgsrechnung

Konsolidiert	von bis	01.10.2022 30.09.2023	01.10.2021 30.09.2022
Ertrag			
Erträge der Bankguthaben auf Sicht		81.17	0.00
Negativzinsen aus Bankguthaben auf Sicht		0.00	-448.15
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen		-10'056.52	-3'523.55
Total Ertrag		-9'975.35	-3'971.70
Aufwand			
Reglementarische Vergütungen		-473'896.44	-715'055.29
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen		7'784.85	67'246.06
Total Aufwand		-466'111.59	-647'809.23
Nettoertrag / Verlust		-476'086.94	-651'780.93
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste		853'906.64	30'714'022.89
Realisierter Erfolg		377'819.70	30'062'241.96
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste		-66'142'750.02	235'177.49
Gesamterfolg		-65'764'930.32	30'297'419.45

Verwendung des Erfolges

Klasse AA CHF	30.09.2023	30.09.2022
Nettoertrag	-476'086.94	-651'780.93
Zuweisung des Verlusts zu den angesammelten Kapitalgewinnen und -verlusten	476'086.94	651'780.93
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	0.00	0.00

Inventar des Fondsvermögens am Ende der Rechnungsperiode und Bestandesveränderungen während der Periode

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 01.10.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Wäh- rung 30.09.2023	Kurs 8)	Kurswert CHF	in % 7)	Kat.
Andere Anlagen							75'896'775.17	99.92	
Edelmetalle									
XD0002876387	PALLADIUMBARREN (1 GRAMM) - 999	2'031'226	83'010	46'830	2'067'406	CHF	36.71	75'896'775.17	99.92 a)
Total Edelmetalle							75'896'775.17	99.92	

Vermögensaufstellung								Kurswert CHF	in % 7)
Bankguthaben auf Sicht								59'442.22	0.08
Andere Anlagen - Edelmetalle								75'896'775.17	99.92
Sonstige Vermögenswerte								43.96	0.00
Gesamtfondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode								75'956'261.35	100.00
Andere Verbindlichkeiten								-92'725.56	
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode								75'863'535.79	

Bewertungskategorien								Kurswert CHF	in % 7)
a)	Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden: bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG);							75'896'775.17	99.92
b)	Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a verfügbar sind: bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern;							0.00	0.00
c)	Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden.							0.00	0.00

4 Derivative Finanzinstrumente - Risiko gemäss Commitment I

Engagement	Währung	Betrag	in % 28)
Total der engagementerhöhenden Positionen (Basiswertäquivalent)	CHF	-	-
Total der engagementreduzierenden Positionen (Basiswertäquivalent)	CHF	-	-

5 Spesen zu Gunsten Teilvermögen und Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung

Periode: 01.10.2022 - 30.09.2023

Klasse	Währung	Ausgabespesen, Ausgabekomm. in % zu Gunsten 30)		Rücknahmespesen, Rücknahmekomm. in % zu Gunsten 30)	
		Teilvermögen	Fondsleitung	Teilvermögen	Fondsleitung
AA CHF	CHF	-	-	-	-

6 Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte

Am Bilanzstichtag ausgeliehene Effekten	Währung	Betrag
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	CHF	-
Obligationen, Wandelobligationen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte	CHF	-
Andere Wertpapiere	CHF	-

Am Bilanzstichtag in Pension gegebene Effekten	Währung	Betrag
Keine	CHF	-

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten «soft commissions» geschlossen.

7 Pauschale Verwaltungskommission

Die pauschale Verwaltungskommission (PVK) wird verwendet für die Leitung, die Entschädigung der Depotbank (PAF) für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, wie auch für das Asset Management und den Vertrieb (PMF) des Teilvermögens.

Im Geschäftsjahr effektiv belastete Sätze:

Periode: 01.10.2022 - 30.09.2023

Klasse	PVK p.a. in %		PMF p.a. in %		PAF p.a. in %		VK Zielfonds p.a. in %	
	Eff	Max	Eff	Max	Eff	Max	Eff	Max
AA CHF	0.500	1.000	0.400		0.100			-

Gemäss den Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland vom 5. August und 23. September 2021 (in Kraft 1. Januar 2022): Aus der pauschalen Verwaltungskommission können Gebühren bzw. Entschädigungen (inkl. Retrozessionen) zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlt werden. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Angebot, der Werbung und der Vermittlung des Fonds. Die Gesellschaft bzw. die Fondsleitung kann Anlegern aufgrund objektiver Kriterien Rabatte auf den dem Fonds belasteten Gebühren bzw. Kosten gewähren.

8 Benchmark

Dieser Fonds hat keinen Referenzindex.

9 TER

Die TER wurde gemäss «Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen», die von der AMAS - Asset Management Association Switzerland (Stand: 5. August 2021) herausgegeben wurden, ermittelt.

10 Ausschüttung des Nettoertrags 2022 / 2023

Ex-Datum: 23.01.2024

Ausschüttung an Anteilscheininhaber

Zahlbar: 26.01.2024

Klasse	Affidavit-fähig	Währung	Brutto je Anteil	Abzgl. 35% Eidg. Vst	Netto je Anteil
AA CHF	Nein	CHF	-	-	-

11 Fussnoten

- 1) Der Nettoinventarwert wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit gerundet.
- 2) Käufe umfassen unter anderem die Transaktionen: Käufe / Gratistitel / Konversionen / Namensänderungen / Splits / Stock-/ Wahldividenden / Titelaufteilungen / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Zuteilungen aus Bezugs-/Optionsrechten / Sacheinlagen.
- 3) Verkäufe umfassen unter anderem die Transaktionen: Verkäufe / Auslosungen / Ausbuchungen infolge Verfall / Ausübungen von Bezugs-/Optionsrechten / Konversionen / Reverse Splits / Rückzahlungen / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Sachauslagen.
- 7) Allfällige Abweichungen in den Totalisierungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.
- 8) Kursangabe der britischen Titel in Pence.
- 28) Sämtliche engagementerhöhenden Derivate (netto nach Verrechnung gegenläufiger Positionen) sind durch geldnahe Mittel gedeckt. Sämtliche engagementreduzierenden Derivate (netto nach Verrechnung gegenläufiger Positionen) sind durch die entsprechenden Basiswerte gedeckt.
- 30) Darstellung der Angaben in Prozent des Nettoinventarwertes.

12 Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet. Für Tage, an welchen der Palladiumhandel in New York geschlossen ist (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. Der Wert des Palladiums wird aufgrund der Schlusskurse des Palladiumhandels in New York (in USD) berechnet. Der Prospekt enthält Angaben zur massgeblichen Kursquelle.
3. Die als Bankguthaben gehaltenen flüssigen Mittel werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Markttrendite angepasst.
4. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
5. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des **Swisscanto ETF Precious Metal**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

mit dem Teilvermögen

Swisscanto ETF Precious Metal Physical Palladium

(nachfolgend "das Teilvermögen")

und des **ZKB Palladium ETF**

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(nachfolgend der "Anlagefonds")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds mit dem Anlagefonds zu vereinigen und die Fondsverträge des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen und des Anlagefonds gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu ändern.

In Teil I und II dieser Veröffentlichung finden sich die Ausführungen zu der Vereinigung und zu den in Zusammenhang mit der Vereinigung erforderlichen Fondsvertragsänderungen.

In Teil III dieser Veröffentlichung wird die zusätzliche Fondsvertragsänderung beim Anlagefonds ZKB Palladium ETF, welche keinen Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung aufweist, erläutert.

Im Übrigen wurden einzelne Anpassungen des Fondsvertrages formeller Natur vorgenommen.

Teil I – Allgemeine Angaben, Ablauf und Voraussetzungen der Vereinigung

1 Geplante Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgende Vereinigung des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto ETF Precious Metal mit dem übernehmenden Anlagefonds ZKB Palladium ETF durchzuführen:

Übertragendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto ETF Precious Metal	Übernehmender Anlagefonds	Stichtag der Vereinigung (Wirkung per – Datum)
Swisscanto ETF Precious Metal Physical Palladium	ZKB Palladium ETF	8. Dezember 2023

2 Gründe für die Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine Konsolidierung der Produktpalette erreicht werden, welche die Produkttransparenz erhöht und im Interesse der Anleger ist. Die Vereinigung erlaubt das Eliminieren von Doppelspurigkeiten und ermöglicht ein kosteneffizienteres Fondsmanagement.

3 Voraussetzungen für die Vereinigung

Die Voraussetzungen für die Vereinigung sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 25 der Fondsverträge des übertragenden Teilvermögens sowie des übernehmenden Anlagefonds geregelt. Sämtliche Voraussetzungen für die geplante Vereinigung sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist bei dem übertragenden Teilvermögen sowie übernehmenden Anlagefonds in § 25 des Fondsvertrages vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Swisscanto Fondsleitung AG, verwaltet.
- Nach Vollzug der in Teil II dieser Mitteilung erläuterten Änderungen stimmen die Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
 - a) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - b) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - c) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - d) Die Rücknahmebedingungen;
 - e) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen werden auf den gleichen Tag bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
- Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus den Vereinigungen Kosten.

4 Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der in Teil II dieser Mitteilung erläuterten Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird mit Wirkung per dem oben unter Ziff. 1 erwähnten Datum das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Anlagefonds vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf den übernehmenden Anlagefonds. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anleger der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übernehmenden Anlagefonds. Die Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens entsprechen dabei grundsätzlich der Anteilsklasse des übernehmenden Anlagefonds, in welche sie im Rahmen der Vereinigung überführt werden.

Swisscanto ETF Precious Metal Physical Palladium (übertragendes Teilvermögen)	ZKB Palladium ETF (übernehmender Anlagefonds)
--	--

Anteilsklasse A (CHF)

Anteilsklasse AA CHF

Bei den nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen ist hingegen die Währung der übertragenden Anteilsklassen gegenüber den übernehmenden Anteilsklassen abweichend:

Swisscanto ETF Precious Metal Physical Palladium (übertragendes Teilvermögen)	ZKB Palladium ETF (übernehmender Anlagefonds)
Anteilsklasse A	Anteilsklasse AA CHF
Anteilsklasse A (EUR)	Anteilsklasse AA CHF

Die Anleger erhalten somit nach dem Umtausch neu Anteile mit Währung CHF.

Am 11. Dezember 2023 wird die Bewertung der Anlagen des übernehmenden Anlagefonds bzw. übertragenden Teilvermögens aufgrund der Schlusskurse vom 8. Dezember 2023 durchgeführt. Am 11. Dezember 2023 (Bewertungstag), erfolgt die Vereinigung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf den übernehmenden Anlagefonds rückwirkend auf 8. Dezember 2023 (Vereinigungstichtag).

5 Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 28. Juni 2023 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplante Vereinigung erfüllt sind.

6 Vollzug der Vereinigung

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung auf www.fundinfo.com veröffentlichen.

7 Kosten

Dem übertragenden Teilvermögen und den Anlegerinnen und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten. Sämtliche Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

8 Aufschub der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Aus technischen Gründen werden die Ausgaben bzw. Rückzahlungen von Anteilen des übertragenden Teilvermögens und des übernehmenden Anlagefonds an den folgenden Daten aufgeschoben bzw. eingestellt:

Übertragendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 14.00 Uhr)	Übernehmender Anlagefonds	Letzter Cut Off (bis 16.30 Uhr)	Geschlossen
Swisscanto ETF Precious Metal Physical Palladium	6. Dezember 2023	ZKB Palladium ETF	6. Dezember 2023	7. Dezember 2023 bis 12. Dezember 2023

9 Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung

Der Umtausch der Anteile anlässlich der Vereinigung führt zu keinen Emissions- oder Umsatzabgabefolgen. Die Vereinigung löst auf Ebene des an der Vereinigung beteiligten Teilvermögens und des Anlagefonds weder Ertrags- noch Gewinnsteuern aus.

Teil II – Änderungen im Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens

Im Hinblick auf die Vereinigung muss der Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens angepasst werden.

1 Übersicht über die fondsvertraglichen Änderungen

Um die gemäss § 25 Ziff. 2 Bst. c des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens sowie des übernehmenden Anlagefonds massgeblichen Fondsvertragsbestimmungen des übertragenden Teilvermögens für die Vereinigung mit dem übernehmenden Anlagefonds in Einklang mit den betreffenden Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds zu bringen, sollen folgende Bestimmungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens angepasst werden:

- Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken (vgl. Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3 nachstehend)
- Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (vgl. Ziff. 3 nachstehend)
- Art, die Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (vgl. Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 nachstehend)
- Rücknahmebedingungen (vgl. Ziff. 5 nachstehend)
- Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung (vgl. Ziff. 6 nachstehend)

2 Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken

2.1 Anlagepolitik

Infolge der Vereinigung und im Sinne einer Angleichung des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens an die entsprechenden Bestimmungen des übernehmenden Anlagefonds, werden sowohl die Bestimmungen des Allgemeinen Teils sowie die des Besonderen Teils der Anlagepolitik des übertragenden Teilvermögens, angepasst.

Die Bestimmungen in § 8 Ziff. 1, 2, 3 und 4 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens lauten neu wie folgt:

- "1. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Palladiums, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren.*
- 2. Zu diesem Zweck investiert der Anlagefonds ausschliesslich in physisches Palladium in kuranter Form. Das Palladium wird dabei in Barren der Standardeinheit à ca. 3 kg mit der Feinheit 999.5/1000 gehalten. Der Prospekt enthält weitere Informationen.*
- 3. Der Anlagefonds wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Anlagefonds zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Anlagefonds entstanden sind.*
- 4. Der Anlagefonds tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales). Das Fondsvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme für Anlagezwecke mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen (vgl. § 14 unten)."*

Bis anhin erfolgten nicht ausschliesslich Investitionen in physisches Palladium. Daneben konnten unter anderem 10% des Vermögens des Teilvermögens direkt in Forderungswertpapiere und -wertrechte sowie Geldmarktinstrumente investiert werden.

Die Ziffer 5 von § 8 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens erfährt keine materielle Änderung. Die Bestimmungen im Besonderen Teil in § 31A werden vollumfänglich gestrichen.

2.2 Anlagetechniken und -instrumente

Die bisher beim übertragenden Teilvermögen zur Anwendung kommenden Bestimmungen betreffend Leerverkäufe und Hebelwirkung (vgl. § 10 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens) werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds, ersatzlos gestrichen. Entsprechend wird der Absatz § 13 Ziff. 2 betreffend die Thematik der Leerverkäufe beim übertragenden Teilvermögen ebenfalls ersatzlos gestrichen.

Die zu beurteilenden Vorschriften innerhalb der Edelmetalleihe des zu vereinigenden Teilvermögen und des Anlagefonds stimmen grundsätzlich überein (vgl. § 11 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds setzt die Fondsleitung neu bei den nicht währungsbesicherten Anteilsklassen AA, AA CHF, AA USD, AA EUR und AA GBP keine Derivate ein (vgl. § 13 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens). Bei den währungsbesicherten Anteilsklassen AAH CHF, AAH USD, AAH EUR und AAH GBP setzt die Fondsleitung wie bisher Derivate zur Absicherung von Währungsrisiken ein. Derivate dürfen bei den währungsbesicherten Anteilsklassen nur engagementreduzierend, zur Absicherung der Anlagen in Palladium (ausgedrückt in US-Dollars) und allfälliger Guthaben und Forderungen, die nicht auf die Referenzwährung der entsprechenden, währungsbesicherten Anteilsklassen lauten, gegen die Referenzwährung derselben verwendet werden (vgl. § 13 Ziff. 4 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens). Die Bestimmung, wonach die Fondsleitung standardisierte sowohl als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen kann, kommt findet keine Anwendung mehr (vgl. § 13 Ziff. 8 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Sodann wird, in Angleichung an die Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds, in § 15 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens die Limite bis zu welchem Höchstprozentsatz des Nettovermögens des Fondsvermögens die Fondsleitung den Anlagefonds zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung verpfänden oder zur Sicherung übereignen darf, von 25% auf 30% erhöht.

2.3 Risikoverteilung und Risiken

Die Bestimmung, wonach die Fondsleitung einschliesslich Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen darf, wird ersatzlos gestrichen (vgl. § 16 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Im Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Anlagefonds werden Edelmetallkonten sowie Anlagen in Bankguthaben nicht mehr als flüssige Mittel berücksichtigt (vgl. § 16 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

In der neuen Ziff. 2 von § 16 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird in Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Anlagefonds ergänzt, dass die Fondsleitung höchstens 10% des Fondsvermögens in Derivaten desselben Emittenten bzw. bei derselben Gegenpartei anlegen darf.

Zudem wird in § 16 Ziff. 3 des angepassten Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens präzisiert, dass die Fondsleitung Anlagen in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei nur zu Währungsabsicherungszwecken tätigen darf.

Entsprechend den Bestimmungen des übernehmenden Anlagefonds wird in § 16 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens eine Ergänzung vorgenommen, dass nebst Guthaben und Forderungen auch Währungsabsicherungsinstrumente aus Derivaten zur Währungsabsicherung desselben Emittenten bzw. Schuldners nicht die Limite von 20% des Fondsvermögen übersteigen darf.

3 Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten

In § 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird analog den Bestimmungen des übernehmenden Anlagefonds präzisiert, dass bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. aller Anteilklassen auf neue Rechnung vorgetragen werden können. Zusätzlich wird eine Ergänzung vorgenommen, dass in jedem Fall mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet werden. Die Bestimmung betreffend Verzicht auf Ausschüttung kommen beim übernehmenden Anlagefonds unter denselben Vorbehalten zur Anwendung, jedoch gelten diese neu auch für den Vortrag des gesamten Nettoertrags auf neue Rechnung des Anlagefonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse.

4 Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

4.1 Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Bestimmungen in § 17 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens zur Berechnung des Nettoinventarwertes werden dahingehend angepasst, dass keine Berechnung des Fondsvermögens an Tagen, an welchen der Palladiumhandel in New York (bisher: Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens) geschlossen ist, stattfindet. Der Wert des Palladiums wird aufgrund der Schlusskurse des Palladiumhandels in New York (in USD) berechnet (vgl. Anpassung in Ziff. 2 von § 17 des Fondsvertrages). Der Nettoinventarwert wird neu auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse gerundet.

Die bereits bestehenden Ziff. 3 betreffend die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben und Ziff. 5 betreffend die Quoten am Verkehrswert von § 17 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens erfahren keine materiellen Änderungen.

4.2 Vergütung und Nebenkosten zulasten der Anleger

Analog zu den Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds werden die Ausgabe- und Rücknahmekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern bzw. die Kommission für die Sachauslage neu in § 19 Ziff. 1 sowie Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens aufgeführt und nicht mehr im Besonderen Teil des Fondsvertrages.

4.3 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Der Inhalt in § 20 wird dahingehend an die Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds angepasst, indem die pauschale Verwaltungskommission nicht mehr im Besonderen Teil des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens ausgewiesen wird, sondern in § 20 Ziff. 1. Die pauschale Verwaltungskommission wird von bisher 0.50% auf die folgenden Maximalsätze pro Anteilklasse angehoben:

AA Klasse:	max. 1.00% p.a.
AA CHF Klasse:	max. 1.00% p.a.
AA USD Klasse:	max. 1.00% p.a.
AA EUR Klasse:	max. 1.00% p.a.
AA GBP Klasse:	max. 1.00% p.a.
AAH CHF Klasse:	max. 1.05% p.a.
AAH USD Klasse:	max. 1.05% p.a.
AAH EUR Klasse:	max. 1.05% p.a.
AAH GBP Klasse:	max. 1.05% p.a.

Zudem wird die Kommission von maximal 0.25% des Bruttoertrages der Ausschüttung für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilhaber nicht mehr im Fondsvertrag erwähnt.

Abschliessend wird in § 20 Ziff. 2 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens neu ausgeführt, dass Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen sowie alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden, nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

5 Rücknahmebedingungen

In § 18 Ziff. 7 Bst. a des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens betreffend die Berechtigung zur Auszahlung von Sachauslagen wird der Verweis auf die Bestimmungen im Besonderen Teil des Fondsvertrages entfernt. Das Recht zur Auszahlung des Gegenwerts seiner Anteile in Palladium (Sachauslage) anstelle in bar ist jeder Anlegerin und jedem Anleger gewährt. Die Möglichkeit eines Antrages zur Auslieferung von anderen handelsüblichen Einheiten entfällt. Das Recht auf Sachauslage ist auf Standardeinheiten beschränkt. Zusätzlich entfällt die Bestimmung, wonach eine Forderung einer physischen Lieferung, welche nicht auf schriftlichem Wege erfolgt ist, in bar ausbezahlt wird (vgl. § 18 Ziff. 7 Bst. c des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Zudem wird die Bestimmung in § 18 Ziff. 7 Bst. d des bisherigen Fondsvertrages ersatzlos gestrichen, wonach der Ort der Auslieferung des physischen Palladiums in der Schweiz liegen muss. Es gelten die Bestimmungen des Prospekts.

6 Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung

Die Laufzeit des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens und des übernehmenden Anlagefonds sowie die Voraussetzungen der Auflösung bei dem zu vereinigenden Teilvermögen und dem übernehmenden Anlagefonds stimmen grundsätzlich überein.

Teil III – Änderung im Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds

Die zusätzliche Änderung im Fondsvertrag des ZKB Palladium ETF betrifft die Belastung der Pauschalkommission (PVK) zulasten des Fondsvermögens. Neu wird die Pauschalkommission monatlich, und nicht wie bisher jeweils am Quartalsende, in Rechnung gestellt (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übernehmenden Anlagefonds).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Teil II Ziff. 2 sowie Teil III der vorliegenden Publikation beschriebenen Änderungen der Fondsverträge erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Teilvermögens bzw. des Anlagefonds in bar verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage stellen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag des Umbrella-Fonds Swisscanto ETF Precious Metal und des Anlagefonds ZKB Palladium ETF, die Jahres- und Halbjahresberichte, das Basisinformationsblatt der Anteilklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 23. August 2023

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des **ZKB Palladium ETF**

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(nachfolgend der "Anlagefonds")

Mit Veröffentlichung vom 23. August 2023 wurde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, von der Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, eine Anpassung des Fondsvertrages beantragt.

Die beantragte Änderung des Fondsvertrages unter Teil III der Veröffentlichung, wonach die Pauschalkommission dem Fondsvermögens künftig jeweils monatlich in Rechnung gestellt werden soll, wird zurückgezogen.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag des Anlagefonds, die Jahres- und Halbjahresberichte, das Basisinformativblatt der Anteilsklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 05. Oktober 2023

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich